Übersicht

Rechtsgrundlage: Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Kärnten

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Zusammenarbeit

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Maßnahmen, Produktion und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Schutz heimischer (autochthoner) Gehölze

in Kärnten

Themenbereich: Naturschutz Bundesländer

Beschreibung zum Aufruf: Mit dem Aufrufverfahren "Maßnahmen, Produktion und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Schutz

heimischer (autochthoner) Gehölze in Kärnten" soll die Gehölz-Biodiversität in Kärnten gefördert werden. Ziel ist es möglichst viele heimische (autochthone), insbesondere auch seltene und gefährdete Gehölzarten der Kärntner Regionen zu besammeln und aus den Früchten Saatgut zu gewinnen aus dem wiederum kräftige Jungpflanzen herangezogen werden können. Indem diese regionalen Gehölze wieder in den Regionen verwurzelt werden, soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität gemäß nationalen und internationalen Verpflichtungen geleistet und die Florenverfälschung durch gebietsfremde Pflanzen eingedämmt werden. Begleitend soll der Bevölkerung die Wichtigkeit der regionalen Gehölzarten nähergebracht werden. Ebenfalls soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, heimische Gehölz zu beziehen und in weiterer Folge auszupflanzen zu können.

Gewählte Org.-Einheit: Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8

Allgemeiner Rahmen

Bewilligungsstelle:

Einreichfrist: 11.Mrz.2024 bis: 06.Mai.2024

Festgelegte Budgethöhe: 500.000,00 €

Kontaktdaten ausschreibende Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 8

Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050-536-18002 E: abt8.post@ktn.gv.at

Ansprechperson: DI Jessiva Bliem

Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

T: 050 536 18436

E: jessiv.bliem@ktn.gv.at

Mag. Georg Haimburger Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

T: 050 536 18435

E: georg.haimburger@ktn.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
- Beitrag zum Schutz und zur Inwertsetzung der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten, einschließlich der Bewusstseinsbildung für die Ziele des Naturschutzes.
- Beitrag zu biodiversitätsrelevanten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung.
- Verbesserung der Anwendung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1

Bezeichnung: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Management: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Umsetzung der Zusammenarbeit: Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Umsetzung der Zusammenarbeit: Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Etablierung und/oder (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung und Evaluierung von Qualitäts- und/oder Herkunfts-Sicherungssystemen sowie von Naturschutz-Monitoringmaßnahmen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Etablierung und/oder (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung und Evaluierung von Qualitäts- und/oder Herkunfts-Sicherungssystemen sowie von Naturschutz-Monitoringmaßnahmen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	8
Bezeichnung:	Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Öffentlichkeitsarbeit und PR- Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	9
Bezeichnung:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften
	- Bund
	- Gemeinde
	- Land
	Sonstige förderwerbende Personen
	- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
	- juristische Personen
	- natürliche Personen
	- Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	• 3.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 3.1
	 3.4.2 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
	 3.4.3 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation: 3.4.3.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen.
	 3.4.3.2 Bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen In-halten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind mindestens 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen)

vorzusehen.

- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 3.4.4 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 3.4.5 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 3.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 3.4.10 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden. Eine Verlängerung im Rahmen eines Aufrufs ist nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischen-Evaluierung um weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit.

 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Fördersätze:

Förderfähige Kosten	
Kostenarten:	Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nicht-förderfähige Kosten:	
Zusätzliche Information:	
Unter- und Obergrenze:	
Art und Ausmaß	
Fördersätze	

3.6.1 Die Förderung wird auf Grund des hohen öffentlichen Interesses bei Naturschutzprojekten als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 100% gewährt. 3.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen - Für Projekte können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden. - Wird ein Vorschuss von mehr als 60 000 € beantragt, muss der Förderwerber für die Risikobeurteilung durch die Bewilligende Stelle jedenfalls seine Bonität durch Vorlage einer Bankbestätigung oder zumindest von Geschäftsunterlagen, aus denen die Finanzlage des Förderwerbers hervorgeht, glaubhaft machen. -Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von Vorschusszahlungen ausgenommen. - Die Höhe des beantragten Vorschusses ist anhand eines Finanzierungs- und Zahlungsplanes für die geplanten Leistungen und kalkulierten Kosten laut Förderantrag zu plausibilisieren. - Die erste Vorschusszahlung kann frühestens mit Genehmigung des Förderantrags und im Falle von Investitionen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen gewährt werden. Jede weitere Vorschusszahlung kann erst nach Vorlage des Zahlungsantrags, mit dem die vorherige Vorschusszahlung abgerechnet wird, beantragt und gewährt werden, wobei 10% der Förderung einer Auszahlung nach Vorliegen des Endzahlungsantrags vorzubehalten sind. 3.6.3 Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). 3.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zuschläge	
Zuschläge:	- -
Zeitpunkt der Kostenanerkennung	
Zeitpunkt der Kostenanerkennung:	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).
Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzu	ingen
Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:	3.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.
Zusätzliche Information:	
Berücksichtigung von Einnahmen	

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die

Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Berücksichtigung von Einnahmen:

Die Auswahlkriterien finden Sie hier

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien